

<i>Name:</i>	TOP-Partei - transparente, offene Politik
<i>Kurzbezeichnung:</i>	TOP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Georg-Simon-Ohm-Straße 12
45701 Herten
z.H. Herrn Sascha Köhle

Telefon: (01 76) 97 64 37 74

Telefax: -

E-Mail: officesk@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.12.2019)

Name:

TOP-Partei – transparente, offene Politik

Kurzbezeichnung:

TOP

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Fred Toplak

Stellvertreter:

Ralf Kirsch

Sekretär:

Sascha Köhle

Schatzmeister:

Michael Adams

Stellv. Schatzmeisterin:

Anne Reuter

Schriftführer:

Axel Mainzer

Stellv. Schriftführer:

Jörg Kremer

Beisitzer:

Denis Dougban

Sebastian Kirsch

Satzung der TOP-Partei

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei trägt den Namen TOP-Partei – transparente, offene Politik. In der Kurzform trägt sie den Namen TOP.
- (2) Sitz der Partei ist Herten, Nordrhein-Westfalen.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, diese Satzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Für eine Funktion im Vorstand oder im Schiedsgericht der TOP-Partei können Mitglieder kandidieren, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Natürliche Personen, die verbotenen extremistischen Organisationen oder Organisationen, die aufgrund extremistischer Tätigkeit und Gesinnung von den Verfassungsschutzorganen der Bundesrepublik Deutschland beobachtet werden, angehören oder solchen angehört haben, können nicht Mitglied der TOP-Partei werden.
- (4) Eine bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in den Parteien AfD, die Rechte, NPD, die Republikaner, der III.Weg, ProNRW sowie deren jeweiligen Unterorganisationen ist mit einer Mitgliedschaft in der TOP-Partei nicht vereinbar.
- (4a) gleiches gilt für eine Mitgliedschaft/Aktivität in der Identitären Bewegung
- (5) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hält zu diesem Zweck Formulare bereit.
- (6) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet im Falle des Einspruchs von Seiten des Antragstellers das Schiedsgericht. Kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, kann ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft erst nach Ablauf einer Frist von sechs Kalendermonaten gestellt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt aus der Partei muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann jederzeit fristlos erfolgen.
- (9) Bezahlte ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist von dieser Pflicht nicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. Die Beitragszahlung ist seitens des Vorstandes zum Ende des fünften Monats der Nichtzahlung schriftlich anzumahnen und die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der TOP-Partei und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand als Ordnungsmaßnahme eine Verwarnung aussprechen, einen förmlichen Verweis erstellen, das Mitglied von einem Parteiamt entheben und/oder die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiambtes aberkennen. Der Beschluss ist dem Mitglied in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. Das Schiedsgericht ist über den Beschluss des Vorstandes schriftlich zu informieren.

(2) Mitglieder, die vorsätzlich gegen diese Satzung verstoßen, in grobem Widerspruch zu Parteiinteressen handeln oder der Partei in einer anderen Weise schweren Schaden zufügen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Der Ausschluss muss vom zuständigen Schiedsgericht der TOP-Partei bestätigt werden. Bis zur Bestätigung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht ist das Mitglied von seinen Parteiämtern enthoben und von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied ausgeschlossen.

(3) Verstößt ein Gebietsverband der TOP-Partei oder dessen Organe in schwerwiegender Art und Weise gegen Ordnung und Grundsätze der TOP-Partei, ist der Vorstand berechtigt, dessen Auflösung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Bestätigung des Beschlusses muss durch den Parteitag erfolgen. Näheres zur Verfahrensweise regelt §5 (9b) der Satzung der TOP-Partei

(4) Als schwerwiegender Verstoß gegen Ordnung und Grundsätze der TOP-Partei gilt insbesondere:

- die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder Gruppierung oder Tätigkeit für eine solche, insbesondere der unter §2(4) genannten Parteien und Gruppierungen
- der Auftritt in Versammlungen anderer politischer Parteien oder Gruppierungen, insbesondere der unter §2(4) Genannten, bzw. deren Publikationen, mit mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme gegen die erklärte Politik, das Programm oder die Satzung der TOP-Partei
- die Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge bzw. deren nicht durch den Vorstand autorisierte Weitergabe von parteiinternen Informationen an andere Parteien und Gruppierungen
- die Veruntreuung oder der missbräuchliche Gebrauch von Parteivermögen
- die vorsätzliche Nichterfüllung von Pflichten im Rahmen einer durch die Partei übertragenen Funktion oder Aufgabe
- die Nichtleistung von Beiträgen oder internen Transferleistungen über einen längeren Zeitraum trotz Mahnung
- die Verletzung der besonderen Treuepflicht, welche für einen Mandatsträger und/oder einen Angestellten der Partei gilt

§ 4 Organe

(1) Ständige Organe der Partei sind der Parteitag, der Vorstand und das Schiedsgericht.

(2) Beratendes Organ der Partei ist der Jugendbeirat.

(3) Oberstes Organ ist der Parteitag.

§ 5 Parteitag

(1) Es findet jährlich mindestens ein Parteitag statt. Parteitage der TOP-Partei finden in der Form einer Mitgliederversammlung statt.

(2) Stellen mindestens zehn Parteimitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag, den sie dem Vorstand zuleiten, und verlangen sie eine Beschlussfassung durch den Parteitag, so ist dieser innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich zum Parteitag ein. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn an alle dem Vorstand bekannten Adressen der Parteimitglieder spätestens vierzehn Tage vor dem Parteitag eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung übersendet wurde. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zum Wahl- oder Grundsatzprogramm, sofern über §5(2) hinausgehend, sind spätestens eine Kalenderwoche vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Beim Parteitag hat die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er entscheidet über alle Parteiangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Parteitages zählen neben den in dieser Satzung genannten die Entscheidung über die politischen Zielsetzungen, die Aufstellung eines Grundsatzprogramms und die Aufstellung von Wahlvorschlägen und Wahlprogrammen, sofern diese nicht von einem Orts- oder Kreisverband in dessen Tätigkeitsgebiet aufgestellt werden können.

(6) Der Parteitag wählt die Mitglieder des Vorstandes. Er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Ferner wählt der Parteitag Rechnungsprüfer zur Überprüfung des jährlichen Finanzberichts des Vorstandes.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. Es gelten die Fristen wie unter §5 (2) und (3) angegeben. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Parteimitglieder. Dem/den antragstellenden Mitglied/ern ist das Rederecht zur Antrags Sache zu gewähren, auch wenn sie nicht akkreditiert wurden.

(8) Stimmberechtigt sind alle während des Parteitages akkreditierten Parteimitglieder. Akkreditiert werden können nur Parteimitglieder, welche ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben. Der Zahlungseingang auf dem von der TOP-Partei für Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkonto muss spätestens zwei Tage vor Eröffnung des Parteitages erfolgt sein.

(9) Beschlüsse und Wahlen benötigen eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(9a) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der TOP-Partei benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

(9b) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Parteigliederung kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Partei und ihre Grundsätze vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist in dieser Angelegenheit zuzulassen. Die vom Vorstandsbeschluss betroffene Parteigliederung hat hierzu eine Frist von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses des Vorstandes. Scheitert die Schlichtung oder findet kein Schlichtungsverfahren statt, hat der Vorstand unverzüglich zu einem Parteitag einzuladen. Die Bestätigung des Vorstandsbeschlusses gilt als bestätigt, wenn sie im Rahmen des einberufenen Parteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(9c) Anträge über die Verschmelzung der TOP-Partei mit einer anderen Partei i.S.d. Parteiengesetzes sind nicht zulässig.

(9d) Die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei kann nur von einem Parteitag beschlossen werden, der zu diesem alleinigen Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von vier Fünfteln der Teilnehmer des Parteitages. Die Abstimmung erfolgt geheim mit verdeckten Stimmzetteln.

(9f) Für den Fall, dass der Parteitag die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei beschließt, ist binnen drei Wochen eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Partei herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden alle Mitglieder der TOP-Partei schriftlich um Abgabe ihres Votums gebeten. Jedes Mitglied erhält einen Abstimmungsschein und einen dazugehörigen, neutralen Rückumschlag. Der Vorstand als Rücksendeadressat sammelt über 14 Tage die Rücksendungen. Die Auszählung erfolgt unter Hinzuziehung zweier neutraler Zeugen, welche nicht Mitglieder der TOP-Partei sein und auch mit keinem Mitglied der TOP-Partei verwandt oder verschwägert sein dürfen.

Der Beschluss des Parteitags über die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei gilt als bestätigt, wenn ihm 2/3 der gültigen Stimmen aus der Urabstimmung zustimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist den Mitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(9g) Das Vermögen der TOP-Partei wird im Falle einer Auflösung in Gänze nach Abzug aller Verbindlichkeiten für soziale Zwecke in der Stadt Herten gespendet. Das Vermögen eines Gebietsverbandes der TOP-Partei wird im Falle einer Auflösung dem Vermögen der Gesamtpartei übertragen.

(10) Von jedem Parteitag fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, im Verhinderungsfall die stellvertretende Schriftführerin bzw. der stellvertretende Schriftführer und bei Abwesenheit beider ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und einer weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerin oder einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer unterzeichnet werden. Die Niederschrift ist der Partei innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Partei im Rahmen der Beschlüsse des Parteitags und führt dabei die laufenden Geschäfte der Partei einschließlich der Finanzgeschäfte. Der Vorstand ist zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Gewählt werden kann nur, wer stimmberechtigt ist. Auch Parteimitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wählbar. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

(3) In Ausnahme zu (2) wird der Gründungsvorstand der TOP-Partei einmalig für die Dauer von 12 Monaten gewählt.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Parteisekretär oder der Parteisekretärin
- der Kassiererin oder dem Kassierer
- der stellvertretenden Kassiererin oder dem stellvertretenden Kassierer
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer
- zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern

(5) Der Vorstand ernennt eines der Vorstandsmitglieder, nicht jedoch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, zum Pressesprecher/zur Pressesprecherin

(6) Der Vorstand kann weitere Parteimitglieder beratend zu seiner Arbeit hinzuziehen.

(7) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich

(8) Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner gewählten Mitglieder, unter ihnen die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(9) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(10) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Partei vertretungsberechtigt, wobei jeweils die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss. Vollmacht über die Parteikonten haben die Kassiererin bzw. der Kassierer, die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer, die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils zu zweit, wobei in jedem Fall die Kassiererin bzw. der Kassierer oder die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer mitwirken muss. Im Sinne dieser Regelung vertretungsberechtigt sind auch Vorstandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(11) Der Parteitag kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus gewichtigem Grund der Geschäfte entbinden und Neuwahlen beschließen.

(12) Tritt aufgrund von Rücktritten/Austritten/sonstigen Gründen eine zahlenmäßige Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ein, so ist unverzüglich ein Parteitag zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 7 Jugendbeirat

(1) alle Mitglieder unter 18 Jahren wählen den Jugendbeirat aus ihren eigenen Reihen für die Dauer von 12 Monaten. Die Wahl erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen.

(2) der Jugendbeirat besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Mitglieder des Jugendbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sein.

(4) Der Jugendbeirat berät den Vorstand. Er ist in Vorstandssitzungen nicht abstimmungsberechtigt.

(5) Der Jugendbeirat ist berechtigt, bei Parteitagen der TOP-Partei Anträge einzubringen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Parteitag in der Finanzordnung festgelegt wird.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 9 Finanzgeschäfte

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzgeschäfte und darin eingeschlossen die Kassengeschäfte werden von der Kassiererin bzw. dem Kassierer und der stellvertretenden Kassiererin bzw. dem stellvertretenden Kassierer geleitet. Darüber hinaus führen die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer Buch über alle Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie deren Vermögen. Am Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer dem Parteitag Bericht über die Finanzgeschäfte.

(3) Zur Prüfung der Finanzgeschäfte wählt der Parteitag ein Parteimitglied zur Finanzprüferin oder zum Finanzprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.

(4) Näheres zu den Finanzgeschäften beschließt der Parteitag in einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Parteiengesetzes genügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Stadt-, Orts- und Kreisverbände

- (1) Die reguläre Parteigliederung innerhalb einer Gemeinde bildet der Stadtverband, welcher räumlich deckungsgleich mit der Gemeinde ist, in welcher er seinen Sitz hat. Der Parteitag kann auf Vorschlag des Vorstands innerhalb einer Gemeinde einzelne Ortsverbände einrichten und kann einen Ortsverband, der weniger als 20 Mitglieder hat, auf Vorschlag des Vorstands auch wieder auflösen. Die räumliche Größe eines Ortsverbandes legt der Vorstand fest. Die räumliche Größe eines Kreisverbandes ergibt sich durch die räumliche Größe des jeweils gesamten Kreisgebietes.
- (2) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Vorstands Kreisverbände einrichten. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Kreisverband, der weniger als 20 Mitglieder hat, auch wieder auflösen.
- (3) Stadt-, Orts- und Kreisverbände mit mindestens 20 Mitgliedern können sich nur selbst durch einen Beschluss ihrer Hauptversammlung auflösen.
- (4) Die Orts- und Kreisverbände geben sich Untersatzungen, welche die speziellen Belange auf Orts- und Kreisverbandsebene regeln. Die Satzung der TOP-Partei bleibt dem stets übergeordnet. Die Organe der Orts- und Kreisverbände sind die Hauptversammlung, der Orts- oder Kreisverbandsvorstand und das Orts- oder Kreisverbandsschiedsgericht. Die Satzung eines Orts- oder Kreisverbands darf den Grundprinzipien der Hauptsatzung der TOP-Partei nicht widersprechen.
- (5) Die Orts- und Kreisverbände wählen auf Grundlage der jeweiligen Satzung einen Vorstand für ihre Gliederung. Sie veranstalten analog zu den Regelungen der Gesamtpartei Parteitage und Vorstandssitzungen.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht schlichtet und entscheidet Streitigkeiten der Partei mit Kreis- und Ortsverbänden sowie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung. Es ist ferner zuständige Instanz bei Streitigkeiten zwischen Partei und einzelnen Mitgliedern, insbesondere in Fragen von Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss. Der Vorstand und jeder Orts- und Kreisverband sind berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Jedes Parteimitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen, wenn es sich um die Berufung einer Entscheidung eines Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts handelt.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
 - der Schiedsgerichtspräsidentin oder dem Schiedsgerichtspräsidenten
 - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (3) Darüber hinaus wählt der Parteitag eine erste stellvertretende Beisitzerin oder einen ersten stellvertretenden Beisitzer und eine zweite stellvertretende Beisitzerin oder einen zweiten stellvertretenden Beisitzer.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Parteitag für die Dauer von vier Jahren in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Gewählt werden kann nur, wer stimmberechtigt ist. Auch Parteimitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wählbar. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Vorstands innerhalb der Partei sein. Mitglieder eines Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des übergeordneten Schiedsgerichts sein.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren beschließt der Parteitag in der Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzungen der Orts- und Kreisverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) Diese Satzung kann vom Parteitag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen geändert werden.

(3) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung, der Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung.

Herten, den 16.12.2018

Der Parteitag

Finanzordnung der TOP-Partei

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem gesamten monatlichen Nettoeinkommen des Mitglieds und ist monatlich fällig. Mitglieder mit unregelmäßigem Einkommen richten sich jeweils zu Jahresbeginn nach dem Durchschnitt des Vorjahresnettoeinkommens.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 1.000 Euro: 7,50 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 1000-2000 Euro: 10 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 2000-2500 Euro: 15 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 2500-3000 Euro: 20 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 3000-4000 Euro: 40 Euro
- bei einem höheren monatlichen Einkommen: 50 Euro

(2) Für Schüler und Studenten, sowie für Empfänger von Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) und Personen ohne eigenes Einkommen gilt der ermäßigte monatliche Mitgliedsbeitrag von 5,-€. Der dementsprechende Nachweis ist dem Vorstand zum ersten Januar eines laufenden Beitragsjahres vorzulegen.

(3) Die Entrichtung eines freiwillig höheren monatlichen Mitgliedsbeitrags steht den Mitgliedern frei.

§ 2 Mandatsträgerbeitrag

(1) Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag in Höhe von 5% der Einnahmen, welche sie für die wahrgenommenen Wahlämter/Mandate erhalten.

(2) Mitglieder, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen einen weiteren Sonderbeitrag in Höhe von 5% auf die aus diesen Ämtern und Mandaten resultierenden Einnahmen abzuführen.

§ 3 Spenden und sonstige Zuwendungen

(1) Alle Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen, die den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen müssen, entgegen zu nehmen und dafür Spendenbescheinigungen auszustellen.

(2) Spenden mittels Bargeld müssen an die Kassiererin bzw. den Kassierer oder die stellvertretende Kassiererin bzw. den stellvertretenden Kassierer übergeben werden. Gleiches gilt in den Orts- und Kreisverbänden.

(3) Über die Annahme einer Spende entscheiden die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer der betreffenden Gliederung aufgrund der Vorschriften des Parteiengesetzes und der Statuten der TOP-Partei.

(4) Einzelspenden werden bar nur in einem Betrag bis zu 500 € angenommen. Höhere Spendenbeträge werden nur bargeldlos akzeptiert.

(5) Einzelspenden, welche die Höhe von 2000,-€ überschreiten, werden aus Gründen der Transparenz auf der Website der Partei aufgelistet.

§ 4 Prüfung der Finanzgeschäfte

(1) Die Finanzgeschäfte werden von der Finanzprüferin bzw. den Finanzprüfer nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.

(2) Dabei ist insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben der Partei und ihres Vermögens, die Rechtmäßigkeit der Herkunft und Verwendung aller Mittel der Partei, die Einhaltung der Vorschriften des Parteiengesetzes in Bezug auf die Finanzen und Rechenschaftslegung sowie der jährliche Rechenschaftsbericht Gegenstand der Prüfung.

(3) Die Finanzprüferin bzw. der Finanzprüfer hat Einsicht in alle Konten der Partei, ihre Bücher und sonstigen Finanzunterlagen.

(4) Erlangt die Finanzprüferin bzw. der Finanzprüfer Kenntnis über Verstöße gegen die Satzung der Partei, diese Finanzordnung oder das Parteiengesetz, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Finanzprüferin bzw. den Finanzprüfer den Parteitag einzuberufen.

(5) Für die Prüfung der Finanzgeschäfte der Orts- und Kreisverbände der Partei wählen diese auf ihrer Hauptversammlung eine Finanzprüferin oder einen Finanzprüfer. Die Vorschriften dieser Finanzordnung über die Prüfung der Finanzgeschäfte gelten sinngemäß.

§ 5 Rechenschaftsbericht

(1) Die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassierer bzw. der stellvertretende Kassierer erstellen jährlich spätestens bis zum 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht, der den Vorschriften des Parteiengesetzes genügt und von der Kassiererin bzw. dem Kassierer und der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) Die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassierer bzw. der stellvertretende Kassierer sorgen für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Partei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und leiten den Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zu.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist nach Übersendung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf der Website der TOP-Partei zu veröffentlichen.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzungen der Orts- und Kreisverbände dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

(2) Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

Herten, den 16.12.2018

Der Parteitag

Schiedsgerichtsordnung der TOP-Partei

§ 1 Anrufung

- (1) Anträge und alle übrigen Schriftsätze an das Schiedsgericht werden der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten schriftlich zugeleitet. Sie bzw. er bestätigt den Eingang.
- (2) Begründete Anträge werden von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten vervielfältigt und gemeinsam mit der Nachricht über die Aufnahme des Verfahrens den Beisitzerinnen und Beisitzern des Schiedsgerichts, dem Vorstand, sofern dieser nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist, und der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner zugestellt.
- (3) Alle übrigen Schriftsätze des Verfahrens werden ebenfalls vervielfältigt und den Mitgliedern des Schiedsgerichts, dem Vorstand, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner zugestellt.

§ 2 Befangenheit und Verhinderung

- (1) Über die Befangenheit einzelner Mitglieder des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag. Anträge auf Befangenheit müssen vor Beginn der Verhandlung eingereicht werden. Die Entscheidung erfolgt unter Beteiligung der Mitglieder, deren Befangenheit behauptet wird. Über jeden Fall einer Befangenheit ist gesondert zu entscheiden. Dem Antrag auf Befangenheit ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts ihn für begründet erachtet. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (2) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts durch Befangenheit oder anderweitig an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so tritt das erste stellvertretende Mitglied in das Schiedsgericht ein. Ist eine weitere Vertretung nötig, so wird das zweite stellvertretende Mitglied herangezogen.
- (3) Falls es sich bei dem verhinderten Mitglied des Schiedsgerichts um dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten handelt, bestimmen die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie das neu hinzu kommende stellvertretende Mitglied eine Schiedsgerichtspräsidentin oder einen Schiedsgerichtspräsidenten aus ihrer Mitte.
- (4) Das vertretene Mitglied des Schiedsgerichts nimmt seine Funktion erst wieder nach Ende des Verfahrens oder bei Beginn eines neuen Verfahrens wahr.

§ 3 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wird von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten gemeinsam mit der Nachricht über die Aufnahme des Verfahrens zur Erwidern des Antrags innerhalb von 14 Tagen aufgefordert.
- (2) Im Antrag oder in der Antragserwidern benannte Zeuginnen oder Zeugen werden von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen aufgefordert.
- (3) Nach Ablauf der letzten Frist zur Antragserwidern oder zur Abgabe einer Stellungnahme tritt das Schiedsgericht zur Vorbereitung der Verhandlung zusammen.
- (4) Bis zur Festsetzung eines Verhandlungstermins kann das Schiedsgericht jederzeit mehrheitlich beschließen, den Antrag als unbegründet abzulehnen.
- (5) Ist der Antrag begründet, bestimmt das Schiedsgericht anhand der schriftlichen Stellungnahmen, welche Zeuginnen oder Zeugen zur Verhandlung geladen werden, und legt Ort und Zeit der Verhandlung fest.
- (6) Die Verhandlung soll unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen, nicht jedoch später als zwei Monate nach Aufnahme des Verfahrens angesetzt werden.
- (7) Zur Verhandlung werden die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner sowie Zeuginnen und Zeugen geladen. In der Ladung sind neben allen geladenen Personen auch die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Antragsgegenstand zu nennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Anwesenheit einzelner geladener Personen beraten und entschieden werden kann. Außerdem ist in der Ladung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners darauf hinzuweisen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts als befangen abgelehnt werden können und dass der Antrag auf Befangenheit dem Schiedsgericht vor Beginn der Verhandlung zugeleitet werden muss.

(8) Ist ein Organ der Partei oder eines ihrer Orts- oder Kreisverbände Antragsteller oder Antragsgegner, so wird es in der Ladung dazu aufgefordert, eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung zu bestellen. Ladungen oder Zustellungen ergehen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs.

(9) Der Vorstand erhält Nachricht über Ort und Zeit der Verhandlung und die Namen der geladenen Personen.

§ 4 Verhandlung

(1) Die Verhandlung wird von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten geleitet. Sie beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Parteimitglieder, auch wenn sie nicht zu den am Verfahren beteiligten Personen zählen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

(3) Die Schiedsgerichtspräsidentin bzw. der Schiedsgerichtspräsident erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner und den geladenen Zeuginnen und Zeugen das Wort. Sie bzw. er kann ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen, wenn sie durch nicht zur Sache gehörende oder unangemessen lange Ausführungen den Ablauf der Verhandlung erheblich beeinträchtigen.

(4) Wer den Entscheidungen der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten in Hinblick auf die Verhandlungsleitung nicht folgt oder in einer anderen Weise die Verhandlung stört und auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten von dieser Störung nicht ablässt, kann durch das Schiedsgericht von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts wird durch den Ausschluss der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners oder einzelner geladener Zeuginnen und Zeugen nicht beeinträchtigt.

(5) Werden einzelne Entscheidungen der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(6) Eine Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners oder einzelner geladener Zeuginnen und Zeugen außerhalb der Vertretungsregelung für am Verfahren beteiligte Organe der Partei oder eines ihrer Orts- oder Kreisverbände ist nicht zulässig.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet im Einzelfall darüber, ob geladene Zeuginnen oder Zeugen nur für ihre Aussagen und ihre Befragung oder für die gesamte Dauer der Verhandlung zugelassen werden.

(8) Die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner hat das Recht auf das letzte Wort vor der endgültigen Beschlussfassung durch das Schiedsgericht.

(9) Die Schiedsgerichtspräsidentin bzw. der Schiedsgerichtspräsident betraut eine Beisitzerin oder einen Beisitzer mit der Führung des Protokolls, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Das Protokoll muss Ort und Datum der Verhandlung, Beginn, Ende und Unterbrechungen, die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der weiteren anwesenden Personen, Ermahnungen, Ordnungsrufe und Ausschlussmaßnahmen sowie alle Anträge der am Verfahren beteiligten Personen und die Beschlüsse des Schiedsgerichts enthalten. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet. Die am Verfahren Beteiligten und der Vorstand können das Protokoll einsehen.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

(1) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht ist an Anträge und Weisungen nicht gebunden. Seine Mitglieder bewerten die Sachlage nach freier Überzeugung.

(3) Bei Beratungen und Beschlussfassungen des Schiedsgerichts dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.

(4) Das Schiedsgericht kann beschließen, die Verhandlung an einem anderen Tag fortzusetzen oder die abschließende Beschlussfassung an einem anderen Tag durchzuführen. Wird die Fortsetzung der Verhandlung an einem anderen Tag beschlossen, so muss mit dem Beschluss gleichzeitig der nächste Verhandlungstag festgelegt werden. Sowohl eine Vertagung der Verhandlung als auch eine Vertagung der abschließenden Beschlussfassung ist höchstens um 21 Tage zulässig.

(5) Beschlüsse fasst das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Das Schiedsgericht gibt seine Entscheidung in der Regel im Anschluss an die Verhandlung mündlich bekannt. Der Beschluss soll schriftlich und begründet spätestens am siebten Tag nach der Beschlussfassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner sowie dem Vorstand zugestellt werden. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 6 Zustellung von Schriftstücken und Fristen

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

(2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn die Adressatin oder der Adressat ihre Annahme verweigert oder wenn sie einer oder einem Angehörigen ihres bzw. seines Haushalts übergeben wurde.

(3) Kann die Adressatin oder der Adressat unter der dem Vorstand bekannten Anschrift nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

(4) Auf alle Fristberechnungen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 7 Kosten

(1) Die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts sowie die entstandene Auslagen seiner Mitglieder und der schriftlich geladenen Zeuginnen und Zeugen werden von der Gebietsstufe der Partei getragen, an der das Schiedsgericht ansässig ist.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner tragen ihre Kosten selbst, sofern das Schiedsgericht im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8 Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichte

(1) Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung gelten für die Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichte sinngemäß. Zusätzlich zum Orts- oder Kreisverbandsvorstand ist über die Aufnahme und das Ende eines Verfahrens und über die Terminierung seiner Verhandlungen auch der Parteivorstand zu informieren.

(2) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichts kann auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners, auf Antrag des jeweiligen Orts- oder Kreisverbandsvorstandes oder des Parteivorstandes erfolgen. Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ist spätestens am 21. Tag nach der Bekanntgabe der Begründung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des übergeordneten Schiedsgerichts einzureichen.

(3) Anträge, die eine Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Auslegung der Satzung erfordern, können von einem Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts ohne Aufnahme des Verfahrens an das übergeordnete Schiedsgericht weitergeleitet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung darf für ein laufendes Verfahren nicht geändert werden.

(2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

Herten, den 16.12.2018

Der Parteitag

Grundsatzprogramm der TOP-Partei

Wir befinden uns in einer Zeit des Umbruchs, in der das Alte noch nicht vergangen und das Neue noch nicht vollständig entstanden ist. Wir befinden uns in einem Wandel, der die ganze Welt bis ins Kleinste betrifft. Digitalisierung, die Notwendigkeit zu nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensweise, Ressourcenverknappung und eine daraus folgende drastische Veränderung von Gesellschaft und Arbeitswelt werden auch uns und unsere Stadt betreffen.

Gemeinsam Gestalten

Gesetze werden nicht auf der städtischen Ebene geschrieben, aber sie werden dort in die Umsetzung gebracht. Auf der städtischen Ebene werden die Stellschrauben gedreht, welche die Menschen unmittelbar betreffen. Deshalb sollten hier auch alle sehr konkret mitgestalten. Das was auf lokalpolitischer Ebene in Herten geschieht, geht alle BürgerInnen etwas an. Herten ist unser Zuhause. Als aktive Bürgerinnen und Bürger wollen wir uns der Herausforderung stellen und uns an einem Wandel beteiligen.

Wir wissen, dass Veränderung auch Verunsicherung erzeugt. Aus dieser heraus wachsen Widerstände. Daraus folgen Gegenbewegungen. Viel zu häufig stehen wir uns in der heutigen Gesellschaft damit gegenseitig auf den Füßen. Entwicklung im positiven Sinne wird so behindert. Nur, wer willens ist, diese Angstschleife zu unterbrechen, wird mit den Menschen zusammen an einer gemeinsamen Zukunft arbeiten können. Alle anderen Ansätze werden in politischem Kleinklein enden, welches mehr spaltet, als eint.

Sachorientierte Politik

Unser Ziel ist es, positive Entwicklung in Gang zu setzen - unsere Stadt soll zu einem Ort des gemeinsamen Lebens werden, in dem sich die Menschen auch als Gemeinschaft begreifen. Eine Stadt, die auf die Veränderungen der Gegenwart nicht nur reagiert, sondern sich auch auf die Veränderungen der Zukunft vorbereitet, hat das Heft des Handelns in ihrer Hand und kann Zukunft gestalten, statt sie nur zu verwalten.

Wir verstehen uns als sachorientierte und nicht an Dogmen und historisch gewachsene Parteilinien gebundene politische Gruppierung, fußend auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Völkerrecht.

Wir lehnen politischen, religiösen und ideologischen Extremismus in all seinen Formen ab. Gewalt sollte kein Mittel der Politik sein, das Handeln einer Partei hat dem Allgemeinwohl zu dienen, aber auch die legitimen, gesetzlich garantierten Rechte von Minderheiten zu achten. Respekt vor dem Mitmenschen steht für uns immer im Vordergrund. Rassismus findet keinen Platz bei uns.

Die Stadt stärken

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass von anderen Seiten allenfalls die Erhaltung des Status Quo zu erwarten ist. Natürlich ist uns die besondere Haushaltssituation der Stärkungspaktgemeinden bewusst und auch die Zwänge, die sich daraus ergeben. Diese entbinden uns aber nicht davon, nach kreativen Auswegen aus der finanziellen Zwangslage zu suchen. Wir wollen nicht, dass unsere Städte in der Haltung des Geldempfängers verharren, dem immer wieder von Außen beigesprungen werden muss, um ihn finanziell am Leben zu erhalten. Wir wollen die kommunale Ebene stärken und dazu beitragen, dass aktives Handeln zurück in den Fokus tritt. In dem Wissen, dass höhere Standards und bessere Effizienz in vielen Bereichen nur dann erreichbar sind, wenn wir als Gemeinschaft zusammenarbeiten, wollen wir das Engagement der EinwohnerInnen für ihr Wohnumfeld und die Stadtgesellschaft fördern.

Transparente und offene Politik

Bürgerinnen und Bürger haben keine Lust mehr darauf, von oben herab regiert und von oben herab behandelt zu werden. Politiker sind gewählte Volksvertreter. Sie werden durch die Wahl weder schlauer, noch besser als der Rest der Bevölkerung, sie haben lediglich mit ihrem Mandat eine Aufgabe seitens der BürgerInnen erhalten.

In diesem Sinne wollen wir agieren: als BürgerInnen, die von den Wahlberechtigten den Auftrag bekommen haben, sie zu vertreten, in dem Bewusstsein, dass Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Bevölkerung nebeneinander und auf Augenhöhe miteinander existieren und nur aus dem konstruktiven Miteinander der beteiligten Seiten konstruktiver Wandel gestaltet werden kann. Unsere Politik soll nachvollziehbar, begründet und transparent sein.

Wir wollen immer wieder von unseren WählerInnen einfordern, uns ihre Meinung und Absichten mitzuteilen. Wir wollen eine mitwirkende und mitbestimmende Partei sein. Wir wollen einen offenen Umgang mit allen Beteiligten aus Verwaltung und Gesellschaft pflegen, um sachbezogene, fundierte Entscheidungen treffen zu können. Wir wollen ein gemeinsames Handeln.

Mehr Demokratie

Wir wollen eine handlungsfähige Gemeinde als starke Gemeinschaft aller hier lebenden Menschen, finanziell bewegungsfähig und auf starke kommunale Institutionen gestützt. Wir wollen eine lebendige, handlungsfähige Demokratie, in der alle EinwohnerInnen die Stadt als einen Prozess sehen, an dem sie mitwirken können und wollen.

Die jahrzehntelange einseitige Parteidominanz im Stadtrat hat zu einer ungesunden Gesamtsituation geführt. Mangelnde politische Diskursbildung, wirkungslose Diversität und fehlende sachorientierte Entscheidungsfindung haben in diesem Umfeld dazu geführt, dass letzten Endes in erster Linie der Wille einer einzelnen Partei den Kurs der Stadt bestimmte. Die Folgen davon liegen als schwere Hypothek auf den Schultern der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind in den Strukturen der Verwaltung ebenso zu spüren, wie in den sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen unserer Stadt.

Wir wollen die Starre in der kommunalen Politik auflösen und dafür Sorge tragen, dass ein mehr an Demokratie auf allen Ebenen einzieht. Wir stehen dafür, auf allen Ebenen den Kooperationsgedanken zum Nutzen der Kommune zu stärken und zu befördern. Die EinwohnerInnen sollen mehr Möglichkeiten zur Mitsprache und Mitgestaltung haben. Stadteilkonferenzen und ein Jugendparlament gehören zu einer modernen, von bürgerlicher Mitwirkung und Mitbestimmung geprägten Gemeinde dazu.

Familienfreundliches Herten – Integration und Inklusion leben

Wir sehen die Stadt als dynamischen Prozess, ein Lebensraum, der mit dem Anspruch gestaltet sein muss, für alle in ihm lebenden Menschen genau der Ort zu sein, an dem man wohnen, leben, arbeiten, lieben, lernen, Familien Gründen, Existenzen aufbauen, alt werden und „den Stab an die nächste Generation weitergeben“ möchte. Unser Ziel ist die menschenfreundliche Stadt, deren Qualitäten Menschen, Macher und Unternehmen dazu bewegt, sich dauerhaft anzusiedeln.

Wir verstehen die grundlegenden Themen einer Kommune - Bildung, Finanzen, Wohnen, Umwelt, Städtebau, Wirtschaft, Kunst, Kultur – als eine Einheit, in der sich die einzelnen Themenbereiche gegenseitig beeinflussen. Sie stehen mit ihren jeweiligen Grundlagen und Anforderungen gleichberechtigt nebeneinander. Ziel von Gesellschaft, Verwaltung und Politik muss sein, sie gemeinsam in Balance zu halten.

Gruppenübergreifende Politik soll dabei im Vordergrund stehen. Wir wollen eine Stadt, in der Inklusion als eine ganzheitliche Sache begriffen wird, die sich nicht nur auf Aktionismus im schulischen Bereich beschränkt, sondern den Gedanken, dass jeder Mensch, der in der Stadt lebt, auch ein Teil der städtischen Gesellschaft ist und seine Bedürfnisse – körperlich, wirtschaftlich, kulturell – befriedigt findet. Wir müssen den städtischen Raum so denken, dass er für alle funktioniert. Niemand wird dadurch schlechter gestellt, wenn den Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird, aber die Stadt selbst wird dadurch reicher.

Wir sehen Integration als Gesellschaftsaufgabe und verstehen Gesellschaft als Gemeinschaft. Das friedliche Miteinander verschiedenster Menschen, das gemeinsame Erleben unserer Stadt als Ort, an dem Gemeinschaft gelebt und Toleranz erfahren wird, sehen wir als den Idealzustand an. Das Ruhrgebiet hat eine lange Tradition von Einwanderung und Integration. Jeder Mensch, der hierher kommt, soll die Chance erhalten, ein Teil der Gesellschaft zu werden. Um dies zu ermöglichen, soll alles Nötige zur Verfügung stehen. Wir treten ein für einen ehrlichen Dialog auf Augenhöhe.

Natur, Umwelt, nachhaltige Urbanität

Die Erkenntnis, dass viele Ressourcen endlich sind, ist nicht neu. Ein globales „weiter so“ ist keine Option. Klimawandel ist auch ein lokal zu erkennendes Problem. Klimaanpassung wird notwendig sein. Wir wollen die Natur in unserer Stadt erhalten – Grünflächen verdienen Schutz und Ausbau. Wir wollen gleichzeitig möglichst viel zum Schutz unserer Umwelt hier vor Ort erreichen, aber auch darüber hinaus. Unsere Verantwortung ist uns bewusst, nur durch das Handeln jedes Einzelnen jedoch sind Veränderungen in der Breite möglich. Deshalb zielt unser Denken darauf ab, Leben, Arbeit, Verkehr, Wirtschaft in unserer Stadt auf nachhaltige Prinzipien auszurichten. Müllvermeidung, Energie- und Ressourceneffizienz, die Verbreitung alternativer Formen von Energieerzeugung und Mobilität, Share Economy und lokale Produktion sind dabei wichtige Ziele. Unser Verständnis einer nachhaltigen Kommune beinhaltet auch, Bestehendes immer wieder dahingehend auf den Prüfstand zu stellen, ob es erhalten, verändert, erweitert oder aufgegeben werden sollte. Veränderungen müssen stets auch zu den Menschen passen, die sie betreffen.

Bildung

Wir wollen mit einer Entwicklungspolitik, die gleichzeitig dem Gedanken des wirtschaftlichen Ausbaus, wie der nachhaltigen Orientierung folgt, für mehr Arbeitsplätze sorgen, gerade auch im Bereich der weniger gut ausgebildeten Arbeitskräfte. Nur, wenn es uns gelingt, mehr Menschen eine gute wirtschaftliche Perspektive zu geben, werden wir langfristig auch in der Lage sein, die Kaufkraft in unseren Städten so weit zu erhöhen, dass Einzelhandel und Gastronomie erhalten bleiben und sich neue Unternehmerinnen und Unternehmer in diesem Segment etablieren können. Was für die Stadt gilt, gilt auch für ihre Menschen: selbstbestimmtes Handeln benötigt eine solide Einnahmesituation. Im Umkehrschluss bedeutet eine höhere Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter auch geringere Sozialausgaben für die Stadt. Menschen müssen qualifiziert und unterstützt werden, den Absprung aus dem Sozial-Hilfesystem zu schaffen. Sich auf die Aussage zurückzuziehen, wir lägen nun einmal in einer strukturschwachen Region, ist keine Lösung.

Wirtschaft 4.herten

Steigende Gewerbesteuererinnahmen und zusätzliche Arbeitsplätze sind für strukturschwache Städte der Weg zu mehr finanzieller Handlungsfähigkeit. Die Betriebe – vom Einzelunternehmen bis zum Großbetrieb – in der Stadt zu halten und ihnen die Möglichkeiten zu erhalten, wirtschaftlich erfolgreich sein zu können, ist wichtig für die wirtschaftliche Basis der Stadt. Neue, innovative Betriebe dazu zu bringen, sich vor Ort anzusiedeln, junge Startups dabei zu unterstützen, mit ihren Ideen Fuß fassen zu können, ist der Motor für wirtschaftliche Fortentwicklung.

Wir wollen eine Atmosphäre, in der sich Unternehmen wohl fühlen und mit ihrem Standort identifizieren. Wir wollen Unternehmen, die gute, qualifizierte und dauerhafte Arbeitsplätze schaffen. Wir wollen Unternehmen, die bereit sind, den Weg hin zu einer auf Nachhaltigkeit und Kooperation ausgerichteten Wirtschaft zu gehen.

Kooperationen

Neue Räume für kluge und kreative Köpfe müssen her - Gründerlabors, in denen Startups unter erleichterten Bedingungen den Schritt in die große Wirtschaftswelt wagen können, Co-Working-Spaces, in denen sich auch TeilzeitunternehmerInnen betätigen können: in einer sich wandelnden Arbeitswelt ist es notwendig, flexibler zu denken und den Menschen die Möglichkeiten zu geben, die sie für ihre beste Entwicklung brauchen. Dafür streben wir Kooperationen mit den Universitäten und Fachuniversitäten im Ruhrgebiet an. Dafür möchten wir bei Handwerkerschaft und Kammern werben. Dafür wollen wir die Kooperation mit der lokalen und überregionalen Wirtschaft.

Kunst und Kultur

Kunst und Kultur sind echtes Kapital für die Stadt – wir brauchen mehr davon, statt weniger. Auch brauchen wir mehr Bürger-Projekte, denn diese sind Identitäts- und Gemeinschaftsstiftend und erhöhen die Verbundenheit mit der Stadt. Sport ist gemeinschaftsbildend und hat einen hohen Stellenwert für die Stadtgesellschaft. Deshalb stehen wir dazu, die kulturellen und sportlichen Angebote der Vereine in unserer Stadt bestmöglich zu unterstützen.

Ehrenamt

Verbundenheit mit der Stadt, das positive Gefühl, Bestandteil der Stadtgesellschaft zu sein und das Bewusstsein dafür, dass die Einrichtungen dieser Stadt allen gehören, wollen wir fördern. Darin, Menschen positive Perspektiven zu geben und bewusst zu machen, dass kommunales Eigentum der Besitz aller EinwohnerInnen ist, sehen wir den Schlüssel zu mehr Sicherheit, weniger Vandalismus, weniger Angst und einem positiveren Umgang der Menschen miteinander. Mehr Rücksichtnahme sollte für alle Menschen in unserer Stadt genauso selbstverständlich werden, wie solidarisches Verhalten – je enger Menschen miteinander und füreinander tätig sind, umso einfacher und effizienter gestaltet sich die Gemeinschaft. Die vielen ehrenamtlich tätigen Menschen, ohne die in unserer Stadt viele Dinge schlicht unmöglich wären, sind dafür ein gutes Beispiel.

Digitalisierung

Die Stadt auf die Herausforderungen der Zukunft auszurichten, bedeutet auch die Herausforderungen der Digitalisierung in die Breite der gesamten Stadtgesellschaft zu tragen. In Zukunft soll die Vernetzung der Bürger mit ihrer Stadt zu noch effizienterem Einsatz von technischen und persönlichen Möglichkeiten führen – sei es in Bezug auf Mängel oder den zielgenauen Einsatz des kommunalen Ordnungsdienstes. Aber auch die Verwaltung als Dienstleister so kundenfreundlich und effizient zu machen wie möglich, wird Teil dieser Strategie sein. Diesen Prozess, der am Ende alle Teile der Stadtgesellschaft miteinander verbinden soll, gleich, ob auf digitaler oder analoger Ebene, wollen wir aktiv unterstützen und begleiten. Wir wollen alle Bereiche unserer Stadt mit Leben erfüllt sehen, alte Aktivitätszonen müssen gestärkt und ausgebaut, Neue erschlossen werden.

Unser Bildungssystem muss unsere Kinder mit den Mitteln von heute auf die Welt von übermorgen vorbereiten. Der Wert der Arbeit der Menschen, die von der KiTa bis zu Hochschule und betrieblicher Ausbildung tätig sind, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir sind der Meinung, dass uns für die Bildung unserer Kinder das Beste gerade gut genug sein darf und Schulplanung sich auch auf kommunaler Ebene nicht einfach nur um Gebäudeerhaltung und Breitbandkabel beschränken darf. WLAN, Smartboards, OpenSource-Lehrmaterial und gute Endgeräte müssen zum festen Bestand der Schulen gehören und Netz- wie Medienkompetenz ein fester Bestandteil der Bildung schon ab dem frühkindlichen Bereich werden.

Schulen sollen sich als Lernlabore verstehen, Kommune und Bürgerschaft sollen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um unseren Kindern alle Vorteile zu verschaffen, die sie für gute Bildung erhalten können.

Wir möchten für eine stärkere Vernetzung von Vereinen, caritativen Trägern und mittelständischen Betrieben eintreten, um den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten aufzuzeigen und einen fließenden Austausch mit Bereichen des ehrenamtlichen/sportlichen Engagements und dem Übergang in Studium und Beruf zu ermöglichen. Dazu gehören auch effizientere öffentliche Einrichtungen, wie zum Beispiel speziell auf Jugendliche zugeschnittene Berufs-/Bildungsagenturen oder auch interkommunale Vernetzungen – in einer sich zunehmend vernetzenden Welt darf sich auch Bildung und Ausbildung nicht an den Stadtgrenzen ausruhen.

Tourismus

Zusätzliche, regional unverwechselbare Angebote in den Bereichen Freizeit und Tourismus sollen die Anziehungskraft der Stadt auch über ihre Grenzen hinaus stärken und als Lebensmittelpunkt attraktiver gestalten. Dabei darf die Tradition nicht dem möglichen Neuen im Weg stehen – in dem Wissen um unsere Herkunft und Geschichte wollen wir Neues wagen, innovative Wege beschreiten. Unsere Region ist in Charakter und Landschaft unverwechselbar, gerade dies macht ihren großen Wert aus.

Verkehr

Eine Stadt braucht zum Funktionieren eine alltagstaugliche Infrastruktur. Wir wollen, dass Mobilität in unserer Stadt keine Frage des Alters oder des Geldbeutels ist. Langfristig sollen möglichst viele Fahrzeuge mit erneuerbaren Energien angetrieben werden, beginnend beim ÖPNV. Wer den Individualverkehr aus den Städten bekommen will, muss alternative Transportmöglichkeiten attraktiver und in der Breite verfügbarer machen. Dazu gehört auch eine höhere Flexibilität von Buslinien. Die Digitalisierung wird hier neue Möglichkeiten eröffnen, die zum Wohl der Bevölkerung genutzt werden müssen. Gleichzeitig muss der Radverkehr weiter forciert werden – auch hier kann noch viel an der Infrastruktur verbessert werden.

Unsere Vision

Bei allem soll immer der Mensch und das praktische Leben der Bevölkerung unserer Stadt im Vordergrund stehen. Das Gemeinwohl bleibt stets dem Interesse einer Partei übergeordnet und soll deren oberste Leitmaxime sein. So verstehen wir uns als eine Partei, die vor allem zwischen Interessen vermitteln und konstruktive Lösungen herbeiführen will. Dabei sehen wir uns als progressiv im besten Sinne des Wortes an: unser Ziel soll stets sein, das Bestehende fortzuentwickeln, dem humanistischen Grundgedanken verpflichtet und frei von althergebrachten politischen Doktrinen.

Wenn wir uns unsere Kommune in zwanzig Jahren vorstellen, so sehen wir eine Stadt, welche die Herausforderungen der Vergangenheit angenommen und gemeistert hat: eine inklusive Stadtgesellschaft, in welcher jeder Mensch sich nach den eigenen Stärken und Schwächen positionieren und das Beste aus sich herausholen kann. Mit niedriger Arbeitslosen- und hoher ehrenamtlicher Beteiligungsquote. Eine Stadt, in der Verwaltung, Bürgerschaft, Verkehr und Wirtschaft effizient miteinander vernetzt sind und Antworten auf die Herausforderungen von Klimawandel und sich verändernder demografischer Zusammensetzung gefunden worden. Diese Stadt ist in stetem Fluss, denn Veränderung und Anpassung sind keine angstbesetzten Begriffe mehr, sondern selbstverständlicher Teil der Lebenseinstellung ihrer Bewohner. Diese Stadt, in der Menschen gerne und selbstbewusst wohnen, besitzt eine positive Diskussions- und Beteiligungskultur und zieht Handel und Wirtschaft ebenso an, wie junge Familien, die sich hier niederlassen möchten. Für diese Vision wollen wir arbeiten. Mit transparenter und offener Politik.